

Gemeinde Geisleden

S a t z u n g

für die Freiwillige Feuerwehr der

Gemeinde Geisleden [Feuerwehrsatzung] [FwSatz]

Die Gemeinde Geisleden erläßt aufgrund der §§ 2, 19 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung, den §§ 2, 3, 14 und 15 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) i.d. derzeitig gültigen Fassung und dem § 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) i.d. derzeitig gültigen Fassung, die folgende, mit Beschluß Nr. 49-09/1996 vom Gemeinderat (GemR) am 17. Juni 1996 beschlossene, Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Geisleden.

§ 2 - Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde (§ 1 Abs. 3 Satz 2 ThürFwOrgVO i.d. derzeitig gültigen Fassung).

Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Geisleden".

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Wehrführers (§ 15 Abs. 1 ThürBKG i.d. derzeitig gültigen Fassung).

§ 3 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen

- (a) gegen Brandgefahren (Brandschutz)
 - (b) gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
 - (c) gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz)
- (§ 1 Abs. 1 ThürBKA i.d. derzeitig gültigen Fassung).

...

§ 4 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geisleden gliedert sich in

- (a) die Einsatzabteilung
- (b) die Jugendfeuerwehr
- (c) der Alters- und Ehrenabteilung und

(§ 3 Abs. 1 und 4 ThürFwOrgVO außer für Buchst. c und § 11 ThürBKG nur für Buchst. c i.d. derzeit gültigen Fassungen).

§ 5 - Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) In den ehrenamtlich tätigen Brandschutzdienst sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG i.d. derzeit gültigen Fassung).

(2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim zuständigen Wehrführer zu beantragen.

Minderjährige haben dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt danach auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers durch den Bürgermeister (§ 13 Abs. 3 ThürBKG i.d. derzeit gültigen Fassung).

(3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG i.d. derzeit gültigen Fassung).

§ 6 - Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit der aktiv ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen im Brandschutzdienst endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem persönlich erklärten Austritt,
- c) dem Ausschluss.

...

- (2) Der persönlich erklärte Austritt muß schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und bei angesetzten Übungen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die im § 3 der FwSatz bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) am Unterricht, an Lehrgängen, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
- d) neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuertechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) i.d. derzeitig gültigen Fassung entsprechend.

...

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 – Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geisleden führt den Namen
"Jugendfeuerwehr - Geisleden".

(2) Die Jugendfeuerwehr (Name lt. Abs. 1) ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung (Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Jugendfeuerwehr).

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr (gemäß § 2 Abs. 1) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 - Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geisleden ist der Wehrführer, der auch in der Gemeinde als Wehrführer bezeichnet wird.

(2) Der Wehrführer der Gemeinde Geisleden wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeinderat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Wehrführer und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.

(3) Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThBKG i.d. derzeitig gültigen Fassung).

(4) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensalter noch nicht vollendet hat. Die Wahl des stellvertretende Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Gemeinderat zu verabschieden (§ 13 Abs. 1 ThBKG i.d. derzeitig gültigen Fassung).

§ 12 – Feuerwehrausschuß

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geisleden ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 – Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geisleden statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinderat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlußfähigkeit ist eine zweite Versammlung im Verlauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 - Wahlen des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.

In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen nach Abs. 3 Satz 1 kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der anwesenden Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

...

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift über die Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers ist innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 - Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Geisleden, den 20. September 1996

Gemeinde Geisleden

Keppler
Bürgermeister